

Bericht des Vorstands

der

BAWAG Group AG

(FN 269842 b)

gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)

**zum Tagesordnungspunkt 7 der
ordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2023**

In der am 31. März 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BAWAG Group AG, FN 269842 b, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien (die "**Gesellschaft**"), sollen nachstehende Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 7 gefasst werden:

„a. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 50% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. Um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Übertragung eigener Aktien einzulegen;
- v. um die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußern zu können, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, sowie von gemäß § 66 AktG von Tochterunternehmen bzw Dritten auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens erworbenen Aktien der Gesellschaft. Weiters gelten die in den Punkten b. und c. erteilten Ermächtigungen sowohl für am Tag dieser Beschlussfassung bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien als auch für künftig zu erwerbende eigene Aktien.

d. Die entsprechenden Ermächtigungen laut Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. März 2022 wird hiermit widerrufen."

Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien im Umfang der durch die Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse und dem einhergehenden **Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts** (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) sowie der Veräußerung von gemäß

§ 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, erstattet der Vorstand den nachstehenden schriftlichen

BERICHT

gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG:

1. Ermächtigung zur Veräußerung und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG hat die Gesellschaft bei Erwerb und bei Veräußerung eigener Aktien auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot. Darüber hinaus soll der Vorstand in der Hauptversammlung ermächtigt werden, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass – bei Vorliegen der gesetzlichen und der im Hauptversammlungsbeschluss bzw in diesem Bericht genannten Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien im Verhältnis zu ihrer Beteiligung ausgeschlossen werden könnte. Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien ist insbesondere aus folgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig:

1.1 Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht

Gemäß § 174 AktG können auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ausgegeben werden. Aktionäre der Gesellschaft haben bei einer solchen Ausgabe von Wandel- bzw Options-schuldverschreibungen grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht (§ 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG). Der Vorstand wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. April 2019 ermächtigt, solche Instrumente auszugeben; auf die in jener Hauptversammlung gefassten Beschlüsse wird verwiesen.

Verzichten Aktionäre auf die Ausübung ihres Bezugsrechts, oder wurde es von der Hauptversammlung direkt oder durch den Vorstand auf Basis einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung ausgeschlossen, können Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht an Nicht-Aktionäre bzw nur an einzelne bestehende Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben werden. Zur Bedienung solcher Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ist es erforderlich, dass der Vorstand neu geschaffene Aktien (etwa durch Ausnutzung der Ermächtigung im Rahmen des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals; siehe dazu § 5.7 und § 5.8 der Satzung der Gesellschaft) oder eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre an die Inhaber solcher Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ausgeben kann.

Folglich sind von dieser Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nur jene Aktionäre betroffen, die entweder auf die Ausübung ihres Bezugsrechts im Rahmen der Ausgabe solcher Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer

Wandlungspflicht verzichtet haben oder deren Bezugsrecht von der Hauptversammlung selbst oder vom Vorstand aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung ausgeschlossen wurde, wobei die Einräumung und Ausübung einer solchen Ermächtigung ebenfalls im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig sein muss. Angesichts dieses Umstands erscheint auch insoweit der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Für diese Aktionäre bietet die Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung von solchen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht den Vorteil, dass die benötigten Aktien nicht erst im Rahmen einer zusätzlichen Kapitalmaßnahme (etwa Kapitalerhöhung aus genehmigtem oder bedingtem Kapital) geschaffen werden müssen (zumindest in dem Ausmaß, wie eigene Aktien zur Verfügung stehen). Da somit für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien geschaffen werden müssen, kann der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden und auch der zeitliche und administrative Aufwand der Gesellschaft reduziert werden. Auch angesichts dieses Umstands liegt der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

1.2 Ausgabe von eigenen Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt bereits gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen (Ziel: der Stärkung des Unternehmenserfolgs) und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

1.3 Ausgabe von eigenen Aktien gegen andere als Bareinlagen zum Zwecke des Unternehmens- bzw Beteiligungserwerbs

Der Gesellschaft bzw ihren Tochtergesellschaften bieten sich immer wieder Möglichkeiten, zu deren strategischer Planung passende Akquisitionsobjekte zu erwerben. Auch strategische Beteiligungen an solchen Unternehmen eröffnen Chancen auf potentielle Kooperationen.

Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionsobjekte sowie mögliche Kooperationspartner sind in vielen Fällen nur dann zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit der Gesellschaft bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder doch zum Teil Aktien der Gesellschaft erhalten.

Neben der Notwendigkeit der Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung aufgrund des Verlangens des Vertragspartners ist die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" auch für die Gesellschaft aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Hat die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben und ist mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten, kann dadurch – etwa im Fall einer Akquisition – oftmals ein

günstigerer Kaufpreis als bei einer "reinen" Barzahlung erzielt werden, weil bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert angesetzt werden, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten.

- Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann.
- Darüber hinaus ist es für die optimale Ausnutzung der sich am Markt bietenden Chancen durch die Gesellschaft oftmals erforderlich, dass der Vorstand in der Lage ist, flexibel und rasch zu reagieren. Die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung verhindert, dass die Durchführung interessanter Akquisitionen bzw der Abschluss von Kooperationen daran scheitert, dass erst neue Aktien – etwa im Rahmen einer vergleichsweise zeitaufwendigen Kapitalerhöhung – geschaffen werden müssen.

Um eine bestmögliche Verwertung der eigenen Aktien zu erreichen – insbesondere durch die optimale Ausnutzung der soeben erwähnten Vorteile für die Gesellschaft – ist es notwendig, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art – also auch außerbörslich und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre – zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Ermächtigung zur Festsetzung der Veräußerungsbedingungen einzuräumen.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, schnell und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Bedarf kurzfristig zu decken. Durch den Entfall der zeit- und kostenintensiven Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre können im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre die sich bietenden Marktchancen optimal genutzt werden, um unternehmenspolitische Ziele zu erreichen. Der Bezugsrechtsausschluss bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich angemessen, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger bzw der Einleger anderer Einlagen als Baranlagen von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil. Durch den Einsatz der eigenen Aktien als Entgelt für das erworbene Unternehmen erspart sich die Gesellschaft einen entsprechenden Abfluss von liquiden Mitteln, diese bleiben also den bestehenden Aktionären erhalten.

Auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären. Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands

steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.

1.4 Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Durchführung einer Aktiendividende (*scrip dividend*)

Bei der Aktiendividende (*scrip dividend*) wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise an die Gesellschaft abzutreten, um als Gegenleistung je nach Ausgestaltung der Aktiendividende neu geschaffene oder eigene Aktien der Gesellschaft zu beziehen.

Ein entsprechender Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung einer Aktiendividende (*scrip dividend*):

Die Durchführung einer Aktiendividende kann grundsätzlich unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt werden. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht (bzw. diesen übersteigt), sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien erhalten. Ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Dieses ist gerechtfertigt und angemessen, weil die Aktionäre anstelle des Bezugs eigener Aktien anteilig eine Bardividende erhalten.

Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, die Gewährung einer Aktiendividende unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre anzubieten und durchzuführen. Auch in einem solchen Fall werden – unbeschadet des umfassenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre – allen Aktionären der Gesellschaft, die dividendenberechtigte Aktien halten, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 47a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen ganze oder teilweise Abtretung ihres Dividendenanspruchs angeboten. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen einer Aktiendividende ermöglicht aber die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen (insbesondere ohne Einräumung einer bestimmten Frist für den Bezug).

Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären, die dividendenberechtigte Aktien halten, die neuen Aktien angeboten und überschüssende Dividendenteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, ist der Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

1.5 Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft (oder der BAWAG-Gruppe insgesamt) oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch Veräußerung eigener Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder von Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Ein solcher Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung ermöglicht den Verzicht auf die Durchführung eines sowohl zeit- als auch kostenaufwendigen öffentlichen Angebots. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Veräußerungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als ein vergleichbares öffentliches Angebot mit Bezugsrecht der Aktionäre platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer außerbörslichen Veräußerung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre muss die Gesellschaft insbesondere keinen bestimmten Zeitraum für den Bezug einräumen (Angebots- bzw Bezugsfrist), in welcher das öffentliche Angebot bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr gegen die Aktie während der laufenden Angebotsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Auch entfällt bei einem Angebot an einen eingeschränkten Kreis von Investoren (etwa bei einer Platzierung nur an institutionelle Investoren) oder einer Privatplatzierung die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts (bzw prospektersetzenden Dokuments in Form einer Angebotsunterlage), dessen Erstellung für die Gesellschaft mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und erheblichen externen Kosten sowie schließlich auch mit einer Haftung für den Inhalt des Prospekts bzw der Angebotsunterlage verbunden wäre. Auch erfordert die Erstellung eines Prospekts bzw einer Angebotsunterlage eine lange Vorlaufzeit und macht es der Gesellschaft damit unmöglich, rasch und flexibel auf sich bietende Marktchancen zu reagieren.

Darüber hinaus würde eine Veräußerung von eigenen Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft binnen kurzer Zeit über die Börse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem unerwünschten Kursverlust führen (sofern eine so große Anzahl an Aktien überhaupt Abnehmer finden würde). Dies würde dem mit der Veräußerung eigener Aktien angestrebten Zweck klar zuwiderlaufen.

Durch die Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft gesteigert und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft verbessert werden, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potentielle Geschäftspartner von Gesellschaften der BAWAG-Gruppe als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft durchführen zu können.

1.6 Allgemeines

Durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, kommt es auch nicht zur "typischen" Verwässerung der Aktionäre. Zunächst "erhöht" sich nämlich der Anteil der Altaktionäre bzw die Stimmkraft aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre hat der Aktionär sodann wieder jenen Status inne, den er vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der volumsmäßigen Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien ein Erwerber der eigenen Aktien im Regelfall keine "beherrschende" Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 VeröffentlichungsV 2018 zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt hat. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Schließlich wird klarstellend festgehalten, dass die Ermächtigung zur Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder über öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch auf Aktien anzuwenden ist, die während aufrechter Ermächtigung früherer Hauptversammlungen, insbesondere jenen der Hauptversammlungen vom 30. April 2019, 30. Oktober 2020, 27. August 2021 und 28. März 2022, erworben wurden.

2. Ermächtigung zum außerbörslichen Erwerb und zum Ausschluss des quotenmäßigen An- dienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)

Wie aus den Ausführungen unter Punkt 1 hervorgeht, soll der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbene eigene Aktien insbesondere für die in diesem Bericht genannten Ziele nutzen und ausgeben dürfen. Darunter fällt unter anderem die Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung für etwaige Unternehmensakquisitionen. Zur Erreichung dieser Ziele kann es erforderlich sein, dass der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – über eine möglichst hohe Flexibilität verfügt, die ihm ein schnelles Handeln ermöglicht. Die Gesellschaft muss daher in der Lage sein, die notwendigen eigenen Aktien, etwa als Akquisitionswährung, sehr kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu haben und daher eigene Aktien im Paket von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär außerbörslich zu erwerben. Die kurzfristige Verfügbarkeit von eigenen Aktien, insbesondere als Akquisitionswährung, für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre an die Gesellschaft (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) dar.

3. Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen, und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Aufsichtsrat der Einziehung zugestimmt hat. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Schließlich wird klarstellend festgehalten, dass diese Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien auch auf Aktien anzuwenden ist, die während aufrechter Ermächtigung früherer Hauptversammlungen, insbesondere jenen der Hauptversammlungen vom 30. April 2019, 30. Oktober 2020, 27. August 2021 und 28. März 2022, erworben wurden.

4. Zusammenfassung

Fallen die Abstimmungen in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu Gunsten der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands aus, einerseits eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, zu veräußern und einzuziehen, andererseits gemäß § 65 Abs 1b AktG im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu beschließen, wird dem Vorstand ein effektives Instrumentarium in die Hand gegeben,

um rasch auf sich bietende, für die Gesellschaft vorteilhafte, Marktchancen reagieren zu können. Die Interessen der bestehenden Aktionäre werden dadurch keiner besonderen Gefahr ausgesetzt.

Die Aktionärsinteressen werden dadurch geschützt, dass der Vorstand verpflichtet ist, im Falle des Ausschlusses des (umgekehrten) Bezugsrechts sowohl vor der Durchführung des Erwerbs oder der Veräußerung eigener Aktien, als auch vor Einziehung der eigenen Aktien die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Somit hat der Vorstand die Form des Kaufs oder Verkaufs mit dem Aufsichtsrat im Vorhinein abzustimmen, wenn das (umgekehrte) Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll. Es kann aufgrund der Systematik des Erwerbs eigener Aktien und der darauffolgenden Veräußerung im Falle eines Ausschlusses des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der bestehenden Aktionäre auch zu keiner Verwässerung ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft kommen. Aufgrund der betragsmäßigen Beschränkung des zweckfreien Erwerbs eigener Aktien auf 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ist nicht zu befürchten, dass ein neu eintretender Aktionär durch den Erwerb der eigenen Aktien eine "beherrschende" Beteiligung erlangen kann. Darüber hinaus sorgen die in § 65 AktG und der erwähnten VeröffentlichungsV 2018 verankerten umfangreichen Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien – auch im Zusammenhang mit allfälligen weiteren Veröffentlichungspflichten, die für börsennotierte Gesellschaften gelten – für umfassende Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien. Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Beschlussfassung im Sinne der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands diesem die Möglichkeit eröffnet, rasch auf für die Gesellschaft vorteilhafte Chancen reagieren zu können, er sich jedoch nicht das Bestehen wesentlicher Nachteile für die einzelnen bestehenden Aktionäre entgegenhalten lassen muss.

Wien, im März 2023

Der Vorstand der BAWAG Group AG